

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 1/1887 (1889)

Artikel: Lehrerschaft an Primar- und Sekundarschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1313>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V. Lehrerschaft an Primar- und Sekundarschulen.

32. 1. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend die Minimalbesoldung der Primarlehrer. (Vom 2. Dezember 1887.)

Art. 1. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen beziehen die auf Fr. 1000 erhöhte Minimalbesoldung vom 1. Januar 1888 an.

Art. 2. Vom gleichen Zeitpunkte an bezahlt der Staat an die Gemeinden ausser den in § 51 lit. b des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 festgesetzten Jahresbeiträgen für jeden Lehrer und jede Lehrerin nachfolgende jährliche Mehrbeträge:

An die Gemeinden der 1. Klasse	Fr. 50.
» » » » 2. » »	40.
» » » » 3. » »	30.
» » » » 4. » »	20.
» » » » 5. » »	12.
» » » » 6. » »	10.
» » » » 7. » »	8.

(Siehe Art. 49 der Kantonsverfassung vom 23. Okt. 1887, pag. 7.)

33. 2. Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend Holzberechtigung der Lehrer. (Vom 28. November 1887.)

Über den Umfang der Bürgerholzgabe, welche jedem Lehrer zur allgemeinen Schlagzeit kostenfrei zur Lehrerwohnung zu liefern ist, herrschen in den einzelnen Gemeinden verschiedene Ansichten und zwar speziell darüber, ob die Lehrer bloss zum Bezuge des gewöhnlichen Brennholzes oder ausserdem noch zum Bezuge des allfällig abzugebenden Auslichtholzes, Bauholzes etc. berechtigt seien. Häufig entstehen hieraus Zwistigkeiten zwischen Lehrer und Gemeinde und das Erziehungsdepartement wird sehr oft um seine Entscheidung hierüber angerufen. In Bezugnahme auf § 48 des Primarschulgesetzes vom 3. Mai 1873 und § 85 der Vollziehungsverordnung zu demselben vom 26. Mai 1877 wird grundsätzlich beschlossen:

» Jeder im Amt befindliche Lehrer ist zum Bezuge der vollen Holzgabe als: Brennholz, Auslichtholz, Bauholz etc., wie sie jeder Bürger bezieht, berechtigt und zwar ist ihm das Holz am Schulorte kostenfrei zu seiner Wohnung zu liefern. Verkauft die Gemeinde Holz steigerungsweise oder auf irgend eine andere Art zum Zwecke der Verteilung des Erlöses unter die Holzberechtigten, so hat der Lehrer auch hieran gleichen Anteil wie die Bürger zu beanspruchen. «

34. 3. Statuten für die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Appenzell Innerrhoden. (Angenommen von der Lehrerschaft und genehmigt vom Grossen Rate den 17. Januar 1887.)

I. Zweck der Unterstützungskasse. Art. 1. Für die Lehrer des Kantons Appenzell Innerrhoden (des innern und äussern Landesteiles) besteht unter Beihülfe des Staates eine obligatorische Kasse zum Zwecke der Unterstützung solcher Lehrer, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Alters-

schwäche dienst- und mehr oder weniger erwerbsunfähig werden, sowie der Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Art. 2. Jeder im Kanton an einer öffentlichen Schule wirkende Lehrer weltlichen Standes ist zum Beitritt verpflichtet.

Art. 3. Wer aus dem kantonalen Lehrerstande freiwillig austritt, sei es, dass er als Lehrer in einen andern Kanton zieht, sei es, dass er dem Lehrerberufe entsagt, erhält die Hälfte seiner Einlagen, ohne Zins, zurück und tritt damit aus dem Unterstützungsvereine aus. Hat er aber wenigstens zehn Jahre als Mitglied seine Einlagen bezahlt, so steht es ihm frei, bei demselben mit der gleichen Zugsberechtigung wie die übrigen Mitglieder zu verbleiben, wenn er den doppelten Betrag seines letzten Beitrags jährlich bezahlt.

Art. 4. Wer ohne sittliches Verschulden seine Stelle verlässt, ohne eine andere gerade antreten zu können, wird während zwei Jahren noch dem aktiven Lehrer gleichgehalten. Nachher wird er nach Art. 3 behandelt.

Art. 5. Wer in Folge richterlichen Urteils wegen moralischer Vergehen oder Verbrechen seine Stelle und weitere Anstellungsfähigkeit oder, nachdem er Bezüger geworden, seine bürgerlichen Ehren und Rechte verliert, verliert damit jedes Anspruchsrecht auf die Kasse.

II. Bildung der Unterstützungskasse. Art. 6. Die Kasse wird gebildet:

- a) aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
- b) aus dem jährlichen Staatsbeitrag;
- c) aus den Beiträgen der Schulgemeinden;
- d) aus den Zinsen der angelegten Gelder;
- e) aus Schenkungen und Vermächtnissen.

Art. 7. Jeder Lehrer bezahlt bis zu einem Gehalte von 1000 Fr. jährlich 2 % seines Gehaltes (jedoch im Minimum 12 Fr.), bei höherem Gehalte von jedem folgenden 100 Fr. 1 Fr. — Entschädigung für Wohnung, Repetirschule, Orgeldienst etc. fallen nicht in Berechnung, resp. werden abgerechnet.

Art. 8. Die Verwaltung kann einem Mitgliede, das unverschuldeter Weise von schwerem Unglücke betroffen worden ist, den statutengemässen Beitrag für ein Jahr erlassen.

Art. 9. Tritt ein Lehrer mit einem Alter von über 30 Jahren in den kantonalen Schuldienst, so hat er ein Eintrittsgeld von 30 Fr. zu bezahlen. Lehrer von über 45 Jahren werden nicht mehr in den Verband aufgenommen.

Art. 10. Der Staat leistet an die Kasse einen jährlichen Beitrag von 300 Fr.

Art. 11. Die Schulräte sollen um Beiträge ersucht werden. Das Gesuch ist jeweilen von dem oder den Lehrern des betreffenden Orts einzureichen, wenn nicht die Landesschulkommission eine Aufforderung an alle ihr untergeordneten Schulbehörden richtet oder die Verwaltung der Kasse damit beauftragt wird.

Art. 12. Die Einlagen des Staates und der Lehrer erfolgen jeweilen auf 15. Jänner. Lehrer, die auf benannten Termin nicht bezahlen, haben vom 1. Hornung an für jede Woche Verspätung 50 Rp. Busse zu entrichten. Ausnahmsweise kann die Verwaltung, entsprechend Art. 8, die Verspätungsbusse erlassen.

III. Leistung der Unterstützungskasse. Art. 13. Bis aus den in Art. 6 angeführten Geldern sich ein Kapital von 3000 Fr. gebildet hat, werden keine

regelmässigen Unterstützungen aus der Kasse verabfolgt. Ist diese Summe erreicht, dürfen alljährlich die Beiträge der Lehrer zu Unterstützungen verwendet werden; bei der Höhe des Kapitals von 6000 Fr. dürfen auch die Zinse mitverwendet werden. In beiden Fällen aber müssen die Staatsbeiträge und die übrigen Einnahmen kapitalisirt werden, bis das Kapital 10,000 Fr. erreicht hat.

Art. 14. Sobald die Unterstützung nach Art. 13 beginnen kann, ist dieselbe nach dem Grundsatz zu verteilen, dass alsdann dienst- und erwerbsunfähige Lehrer, Witwen mit drei oder mehr Kindern, sowie drei oder mehr Waisen allein in die erste, am meisten ziehende Klasse fallen; dienstuntaugliche, aber noch erwerbsfähige Lehrer, sowie Witwen mit ein bis zwei Kindern oder zwei Waisen allein in die zweite Klasse; eine einzelne Witwe oder eine einzelne Waise in die dritte Klasse. Die Bezüger der einzelnen Klassen erhalten ihre Betreffnisse also: erste Klasse im Verhältnisse von 1 Fr., zweite Klasse von 70 Rp., dritte Klasse von 50 Rp.

Kinder sind zugsberechtigt bis zum erfüllten 16. Altersjahr, Witwen bis zur Wiederverhehlichung.

Geschiedene Frauen und Stiefkinder fallen, als nicht zugsberechtigt, ausser Betracht.

Art. 15. Sind Waisen allein zugsberechtigt, so ist ihr Betreffnis bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre vom amtlich bestellten Vormunde zinstragend anzulegen und in erster Linie zur Erlernung eines Berufes zu verwenden.

Art. 16. Ein aus dem Lehrerstande ausgetretener Lehrer, der jedoch Mitglied des Unterstützungsverbandes geblieben ist, wird zugsberechtigt, wenn seine jährlichen Einnahmen nachweisbar nicht mehr den Betrag eines mittleren Lehrergehaltes erreichen.

Art. 17. Das Begehren um Invaliditätserklärung muss, eventuell von einem ärztlichen Zeugnis begleitet, der h. Landesschulkommission eingereicht werden, welche dann über Genehmigung oder Abweisung des Gesuches entscheidet.

Art. 18. Die Bezahlung der Unterstützungen geschieht jeweilen auf den 31. Jänner und 31. Juli für alle im verflossenen Semester mit Zugsberechtigung verstrichenen Monate.

IV. Verwaltung der Unterstützungskasse. Art. 19. Für die Besorgung sämtlicher die Unterstützungskasse betreffenden Geschäfte wird eine Verwaltung ernannt. Dieselbe besteht aus einem von der h. Landesschulkommission bezeichneten Präsidenten und zwei von der Lehrerkonferenz gewählten Mitgliedern, letztere mit zweijähriger Amtsdauer, von denen das eine das Kassieramt, das andere das Aktuariat übernimmt.

Art. 20. Der Verwaltung liegt ob:

- a) der Einzug der Gelder;
- b) die Anlage derselben bei öffentlichen Kassen;
- c) die Festsetzung der Nutzungsbeträge, unter Genehmigung der hohen Landesschulkommission;
- d) der jährliche Rechnungsabschluss auf den 31. Dezember und Abgabe desselben innert zwei Monaten an die hohe Landesschulkommission zur Genehmigung, sowie an die Lehrerkonferenz;
- e) die Vertretung des Unterstützungsvereines nach aussen.

Art. 21. Der Kassier führt über Einnahmen und Ausgaben, sowie über angelegte und zurückgezogene Gelder eigene Rechnung und ist verpflichtet, jederzeit dem Präsidenten der Verwaltung oder einem andern, von der h. Landesschulkommission bezeichneten Mitgließe dieser Behörde Einsicht in dieselbe, wie auch in den Bestand der Kasse, zu gestatten.

Art. 22. Für Erhebung von angelegten Geldern haben Präsident und Kassier gemeinschaftliche Unterschrift zu leisten.

Art. 23. Der Aktuar besorgt:

- a) die Führung des Protokolls, sowie eines Rechnungsbuches, in das er alljährlich die genehmigte Rechnung einträgt;
- b) die Korrespondenz;
- c) eine fortlaufende Kontrolle der Nutzungsberechtigten.

Art. 24. Die Geschäfte werden unentgeltlich besorgt. Porti, Schreibmaterialien und andere Auslagen hingegen werden von der Kasse vergütet.

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen.* Art. 25. Diejenigen Lehrer des Kantons, welche zur Zeit der Gründung der Kasse im Amte stehen, treten insgesamt, ohne Rücksicht auf Art. 9, als Mitglieder in den Unterstützungsverband.

Art. 26. Wird ein Lehrer dienstuntauglich oder stirbt er, ehe die Kasse den Bestand von 5000 Fr. erreicht hat, so erhält er oder seine Hinterlassenschaft die einbezählten Gelder ohne Zins im fünffachen Betrage zurück, womit sein weiterer Anspruch auf die Kasse erlischt. Das Maximum dieser Aversalentschädigung soll jedoch 500 Fr. nicht übersteigen.

Art. 27. Nachdem das Kapital auf 5000 Franken angewachsen sein wird, kann von der Mehrheit der Mitglieder (Bezüger zählen nicht mit) eine allfällige Änderung der Statuten ausgesprochen werden; es ist für dieselbe die Genehmigung der Landesschulkommission vorbehalten. Dabei darf das Prinzip dieser Statuten nicht aufgehoben werden.

Art. 28. Zusätze, welche vor dem im vorstehenden Artikel berührten Zeitpunkte notwendig erscheinen, sind dem Protokolle einzuverleiben und ebenfalls der hohen Landesschulkommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

VI. *Lehrerseminarien.*

35. 1. **Reglement für das Lehrerseminar des Kantons Aargau in Wettingen.** (Erlass des Regierungsrates vom 22. November 1887.) (§§ 163—180 des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865.)

I. *Allgemeine Einrichtungen.* § 1. Das Lehrerseminar bleibt in den Räumlichkeiten des ehemaligen Klosters Wettingen als Konvikt mit Zimmersystem, wie bisher, eingerichtet und mit einem entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbe versehen. (Gesetz § 167.)

§ 2. Dem Seminar wird nebst dem Klostergarten das für den Betrieb des landwirtschaftlichen Gewerbes nötige Land gegen angemessenen Pachtzins, nebst den für den Betrieb erforderlichen Räumlichkeiten und Gerätschaften, übergeben.

§ 3. Zur Bestreitung des Haushaltes bezahlen die Zöglinge ein wöchentliches Kostgeld, welches alljährlich nach Feststellung des Budget auf Grund-